

Das Rentenreformpaket 2004



Düsseldorf, Januar 2004

Das Rentenreformpaket 2004

Damit die gesetzliche Rentenversicherung (gRV) als wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland finanzierbar bleibt, hat die Bundesregierung ein umfassendes Reformpaket entwickelt. Neben der Verabschiedung von *kurzfristigen finanzwirksamen Maßnahmen* für einen stabilen Beitragssatz (2. und 3. SGB VI-Änderungsgesetz) sind *mittel- und langfristige Maßnahmen (Reformpläne 2005)* zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der gRV z.Zt. in Abstimmung. Des Weiteren soll die einkommenssteuerrechtliche *Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften* im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes neu geregelt werden (Private Altersvorsorge).

Kurzfristige Änderungen im Jahr 2004

Der Deutsche Bundestag hat das zweite und dritte SGB VI - Änderungsgesetz - zur Stabilisierung des gegenwärtigen Beitragssatzes von 19,5% verabschiedet. Für die Rentnerinnen und Rentner sind daher folgende Neuregelungen zu beachten:

Pflegeversicherung der Rentner

Ab 01.04.2004 fällt die Beteiligung des Rentenversicherungsträgers (RVT) an der Pflegeversicherung der Rentner weg. Die Rentner müssen nun in voller Höhe ihren Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen. Der Beitragssatz liegt bei 1,7% der Rente.

Beispiel:	
Zahlung der Altersrente (BfA) in 2003	€ 1.500,00
Aktueller Beitragsatz 1,7%	€ 25,50
Bisheriger Beitragsanteil Rentner 0,85%	€ 12,25
Bisheriger Beitragsanteil RVT 0,85	€ 12,25

Freiwillig pflegeversicherte Rentner erhalten ab dem 01.04.04 keinen Beitragszuschuss des RVT zur Pflegeversicherung mehr.

Krankenversicherung der Rentner

Beitragsentlastungen in der Krankenversicherung werden seit 01.01.2004 schneller an die Rentner weitergegeben. Danach wirken sich Beitragssatzänderungen insbesondere Beitragssenkungen künftig schon nach drei Kalendermonaten auf die Beitragsbemessung bei versicherungspflichtigen Rentnern aus. D.h. ein zum 01.01.2004 veränderter Beitragssatz einer Krankenkasse ist somit am 01.04.2004 zu berücksichtigen.

	Änderung des Beitragssatzes der KV	Änderung des Beitrages zur gKV
Alte Regelung	01.01.02 01.02.02	01.07.03 01.07.03
Neuregelung	01.01.04 01.02.04	01.04.04 01.05.04

Für freiwillig versicherte Rentner ist zudem ab dem 01.04.2004 nicht mehr der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz aller Kassen, sondern der Satz der

jeweiligen Krankenkasse maßgebend (Individualisierung des Beitragssatzes). Privat versicherte Rentner erhalten weiterhin unter Berücksichtigung des allgemeinen durchschnittlichen Beitragssatzes einen Zuschuss. Dieser wird zum 01.03. eines jeden Jahres festgestellt und gilt vom 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres.

Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes bei Neurenten

Für Neurenten ab 01.01.04 wird der Auszahlungszeitpunkt auf das Monatsende verschoben. Damit entfällt die Vorauszahlung bei Neurenten. Dies gilt nicht für:

- Laufende Renten vor Rentenbeginn 01.04.04
- Übergangsgelder für Rehabilitationsleistungen
- Regelaltersrenten im Anschluss an eine Erziehungs- oder Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrenten im Anschluss an eine Versichertenrente des Verstorbenen (sofern Rentenbeginn vor 01.04.04)

Aussetzung der Rentenanpassung

Die zum 01.07.2004 anstehende Rentenanpassung wird ausgesetzt. Somit bleibt die derzeitige Rentenhöhe unverändert. Nächster Anpassungstermin ist der 01.07.2005. Aufgrund der vollen Beiträge der Rentner zur Pflegeversicherung verringert sich der Zahlbetrag zudem.

Neuregelung für Vorstandsmitglieder einer AG

Bisher wurden für versicherungspflichtige Beschäftigungen neben der eigentlichen Vorstandstätigkeit keine Beiträge erhoben (Versicherungsfreiheit). Künftig ist diese Versicherungsfreiheit auf die eigentliche Vorstandstätigkeit begrenzt. Vertrauensschutz gilt jedoch für die Vorstände, die am 06.11.03 in ihrer Nebentätigkeit versicherungsfrei waren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Versicherungspflicht bis zum 31.12.04 zu beantragen.

Hinzuverdienstprüfung bei Erwerbsminderungsrente

Bisher wurden die Hinzuverdienstgrenzen bei Bezug der Erwerbsminderungsrente den zusätzlichen Einkünften taggenau gegenübergestellt, sofern sich die Erwerbstätigkeit nicht auf den ganzen Kalendermonat erstreckt. Seit dem 01.01.04 erfolgt die Prüfung jedoch monatsbezogen. D.h. auch wenn man nicht den gesamten Monat über erwerbstätig war, werden die erzielten Einkünfte mit den monatlichen Hinzuverdienstgrenzen verglichen.

Reformpläne für 2005

Aufgrund der demografischen Entwicklung und dem daraus resultierenden ungünstigen Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern sind mittel- und langfristige Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierungsgrundlagen zur gRV angedacht. Folgende Neuregelungen sind im RV-Nachhaltigkeitsgesetz vorgesehen, aber noch nicht verabschiedet:

Erweiterung der Rentenanpassungsformel

Die Rentenanpassungsformel wird um den sog. Nachhaltigkeitsfaktor ergänzt. Dieser berücksichtigt das ungleiche Verhältnis Beitragszahler und Rentenempfänger, indem beispielsweise negative Einflüsse des Arbeitsmarktes, insbesondere der steigende Anteil von Arbeitslosen die jährliche Anpassung verringern. Entsprechend wirkt sich eine Zunahme der Zahl der Beschäftigten positiv auf die Rentenanpassung aus. Geplant ist die Anwendung der neuen Rentenanpassungsformel erstmalig am 01.07.05.

Frührente erst mit 63 Jahren

Die Frührente nach Altersteilzeit und Arbeitslosigkeit mit 60 Jahren wird abgeschafft. Ab dem 01.01.09 wird der mit Abschlag frühestmögliche Renteneintritt das 63. Lebensjahr sein. Eine schrittweise monatliche Anhebung des Renteneintrittsalters wird über einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem 01.01.06 erfolgen. Vertrauensschutz gilt für:

- Versicherte, die vor dem 01.01.52 geboren sind und bis zum 31.12.03 einen Altersteilzeitvertrag geschlossen haben oder am 01.01.04 arbeitslos waren, wird die Altersgrenze nicht angehoben (rentennahe Jahrgänge). Sie erhalten die Altersrente mit 60 Jahren und müssen mit einem Abschlag von 3,6% p.a. rechnen (Altersgrenze mit Vertrauensschutz)
- Versicherte, die zwischen dem 01.01.46 und dem 31.12.51 geboren wurden, sind von der schrittweisen Anhebung der Altersgrenze in Abhängigkeit vom individuellen Geburtsdatum betroffen. Bsp.: Ein im Januar 1946 geborener Rentner kann mit der Altersrente frühestens mit 60 Jahren und einem Monat rechnen. Ein im Februar 1946 Geborener ab 60 Jahren und zwei Monate, etc (Altersgrenze ohne Vertrauensschutz).

Geboren	Altersgrenze <u>ohne</u> Vertrauensschutz		Altergrenze <u>mit</u> Vertrauensschutz
Januar 1946	60 Jahre	1 Monat	60 Jahre
Februar 1946	60 Jahre	2 Monate	60 Jahre
..November 1946	60 Jahre	11 Monate	60 Jahre
Dezember 1946	61 Jahre	0 Monate	60 Jahre
..Ab 1952	Kein Anspruch		Kein Anspruch

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente liegt bei allen aufgeführten Altersrenten bei 65 Jahren. Die Abschläge betragen 0,3%/Monat bis zu 3,6%/Jahr (z.B. Altersrente 60 Jahre > 18%; 61 Jahre > 14,4%; 62 Jahre > 10,8%; 63 Jahre > 7,2%)

- Altersgrenzen für Frauen und Schwerbehinderte werden nicht angehoben

Rentenrechtliche Zeiten – Einschnitte bei den Anrechnungszeiten

Mit dem Begriff "rentenrechtliche Zeiten" werden alle Zeiten zusammengefasst, die sich auf den Rentenanspruch (Erfüllung von Wartezeiten und besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen) und die Rentenhöhe auswirken können. Zu den rentenrechtlichen Zeiten gehören:

...Beitragszeiten...	...sind die Monate, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt sind bzw. als gezahlt gelten. Dazu rechnen z. B. auch Kindererziehungszeiten.
...beitragsfreie Zeiten...	<p>...sind solche Zeiten, in denen zwar keine Beiträge gezahlt worden sind, die aber als versicherungsfremde Leistungen bei der Prüfung des Rentenanspruchs und/oder der Rentenberechnung berücksichtigt werden.</p> <p>...sind Zeiten ohne Beitragsleistung, weil der Versicherte - aus Gründen, die nicht in seiner Person lagen - an der Zahlung von Beiträgen gehindert war, z. B. durch Kriegsgefangenschaft, NS-Verfolgung, Flucht und politische Haft in der DDR. Ersatzzeiten werden bei der Wartezeit und der Rentenberechnung berücksichtigt.</p> <p style="text-align: center;"><i>Ersatzzeiten</i></p> <p>Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen zwar keine Beiträge gezahlt wurden, die aber für die besonderen Wartezeiten (35 Versicherungsjahre Mindestversicherungszeit) und die Rentenberechnung als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden. Das sind z.B. Zeiten, in denen der Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig, wegen Schwangerschaft, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit nicht versichert war oder nach dem 17. Lebensjahr eine Schule sowie eine Fach- oder Hochschule besucht hat.</p> <p style="text-align: center;"><i>Anrechnungszeiten</i></p> <p>Um Versicherten, die in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig werden, eine ausreichende Rente zu sichern, werden ihnen Zurechnungszeiten angerechnet.</p> <p style="text-align: center;"><i>Zurechnungszeit</i></p> <p>Zurechnungszeit ist die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.</p>
...Berücksichtigungszeiten...	Berücksichtigungszeit ist die Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr. In der Zeit vom 01.01.1992 - 31.03.1995 konnte man auf Antrag auch durch die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Angehörigen Berücksichtigungszeiten wegen Pflege erwerben.

...unterschiedlich bewertet.

Der geplante Wegfall der rentensteigernden Bewertung aus Anrechnungszeiten der Schul- oder Hochschulausbildung erfolgt in Abhängigkeit vom Rentenbeginn stufenweise bis zum 31.12.08. Wer dann in Rente geht muss auf die rentenerhöhende Bewertung von bis zu 3 Jahren Real-, Gymnasial- oder Studienzeit

verzichten, was zu monatlichen Renteneinbußen in zweistelliger Höhe führt. Ausgenommen sind:

- Ausbildungszeiten nach dem 17. Lebensjahr an Fachschulen
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Zeiten der tatsächlichen Berufsausbildung

Die Anrechnungszeiten aus Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung werden weiterhin als rentenrechtliche Zeiten verbucht, da diese Zeiten für die Wartezeit von 35 Jahren zählen. Damit ist sicher gestellt, dass bei schulischer Ausbildung bis zu acht Jahren keine Rentenlücke entsteht.

Pauschale Höherbewertung nur bei Berufsausbildung

Da die Vergütung im Rahmen der Berufsausbildung i.d.R. gering ist, wurden bisher die niedrigen Beiträge zur Rentenversicherung bis auf maximal 75% des allgemeinen Durchschnittseinkommens aufgewertet. Dabei wurde generell eine versicherungspflichtige Berufsausbildung für die ersten 3 Jahre bis zum 25. Lebensjahr unterstellt. Künftig entfällt diese Unterstellung und damit auch die pauschale Höherbewertung. Sie gilt nur noch, wenn tatsächlich Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung gezahlt wurden.

Neue Regelaltersrente vertagt

Auf die Anhebung der Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahre wurde zunächst verzichtet. Erst im Jahr 2008 soll erneut geprüft werden, ob die demografische und arbeitsmarktrechtliche Entwicklung noch zutrifft oder nicht.

Ich-AG

Bisher erhielten Existenzgründer einen Zuschuss von der Bundesanstalt für Arbeit und waren damit in der gRV pflichtversichert. Liegt der Gewinn unter der aktuellen Geringfügigkeitsgrenze von € 400,00, ist der Existenzgründer versicherungsfrei. Um zukünftig sozial abgesichert zu sein, soll diese Regelung entfallen.

Neuregelungen im Alterseinkünftegesetz

Auch sind Neuregelungen bei der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung von Alterseinkünften und Altersvorsorgeaufwendungen geplant. Zur Unterstützung der zusätzlichen Altersvorsorge soll einerseits das Besteuerungssystem vereinfacht werden, andererseits hat die Gesetzgebung die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen, die ungleiche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten gemäß dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes zu beseitigen.

Beiträge und Alterseinkünfte

Ab 01.01.2005 werden Beiträge zur Altersvorsorge freigestellt, Alterseinkünfte nachgelagert besteuert. Beginnend im Jahr 2005 werden 60% des Höchstbetrages zur Altersversorgung von € 20.000 steuerfrei gestellt; der Anteil steigt um 2% p.a. Ab 01.01.25 sollen Altersvorsorgeaufwendungen komplett steuerfrei gestellt sein. Voraussetzung ist, dass die monatliche lebenslange Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird und eine tatsächliche Verwendung für die Altersvorsorge sichergestellt ist. Folgende Beiträge können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Beiträge für...

- ...gRV
- ...landwirtschaftliche Alterskasse
- ...berufsständische Versorgungseinrichtung
- ...zusätzliche private Altersversorgung

Dabei ist der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen unabhängig vom Sonderausgabenabzug für die Riester-Rente zu betrachten. Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, die teilweise oder voll allein getragen werden, können entsprechend bestimmter Höchstgrenzen zudem steuerlich geltend gemacht werden.

Beispiel: ArbN mit zusätzlichem privaten Altersvorsorgevertrag (Leibrente)	
(Beträge in €)	
ArbN-anteil zur gRV	4.000
ArbG-anteil steuerfrei	+ 4.000
Altersvorsorgevertrag (Leibrente)	+ 1.000
Insgesamt	= 9.000
Davon 60%	5.400
Abzgl. ArbG-anteil steuerfrei	/ 4.000
Absetzbare Beiträge gesamt (wenn max. absetzbarer Betrag 2005 nicht überschritten)	= 1.400
Höchstbetrag	20.000
Davon 60%	12.000
Abzgl. ArbG-anteil steuerfrei	/ 4.000
Maximal absetzbarer Betrag 2005	= 8.000
ArbN kann alle AV-Aufwendungen in Höhe von € 1.400 steuerlich als Sonderausgaben geltend machen, da der max. absetzbare Betrag nicht überschritten wurde.	

Nachgelagerte Besteuerung

Sowohl für Neu- als auch für Bestandsrenten beträgt ab dem 01.01.05 der Besteuerungsanteil einheitlich 50%. Für jeden weiteren Jahrgang wird der Besteuerungsanteil um 2% bis Ende 2020 und jeweils 1% ab dem 01.01.21 erhöht. Ab 2040 wird die volle Besteuerung erreicht sein. Maßgebend für die Steuerhöhe ist der individuelle Steuersatz. Der für jeden Rentenjahrgang verbleibende steuerfreie Teil der Jahresrente wird dauerhaft festgeschrieben.

Riester wird einfacher

Zukünftig ist es nicht mehr notwendig, die steuerliche Förderung der Riester-Rente jährlich neu zu beantragen. Eine einmalige schriftliche Bevollmächtigung des eigenen Anbieters genügt. Zudem wurde der Kriterienkatalog für Riester-Produkte von elf auf fünf Kriterien reduziert (Wegfall der vorgeschriebenen Zahlungsmodalitäten; 30% des Kapitals können einmalig ausgezahlt werden; Vertriebs- und Abschlusskosten werden nur noch über fünf Jahre verteilt; der einheitliche Sockelbeitrag liegt bei 60€/Anleger). Generell müssen Anbieter zur Transparenz vor Vertragsabschluss die kalkulierte Gesamrendite angeben.

Mitnahme der Anwartschaften

Des Weiteren soll die Mitnahme der Anwartschaften aus der bAV beim Wechsel des ArbG steuerrechtlich begleitet und damit vereinfacht werden. Dies ist natürlich nur möglich, wenn sich ArbN, alter und neuer ArbG einig sind.

Wegfall des Steuerprivilegs für Kapitalversicherungen

Das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen ab dem 01.01.05 entfällt. Der mögliche Sonderausgabenabzug in der Ansparphase und die Steuerfreiheit für Erträge bleibt für bestehende Verträge bestehen.

Doppelbesteuerungsabkommen bei Auslandsrenten

Die Bundesregierung plant, dass im Ausland lebende Rentner dazu verpflichtet werden sollen, eine Einkommenssteuererklärung zur beschränkten Einkommenssteuerpflicht abzugeben (Besteuerungsrecht für Alterseinkünfte), wenn die Aufwendungen zur Altersvorsorge in Deutschland steuerlich absetzbar ist. Dementsprechend werden die Doppelbesteuerungsabkommen mit diversen Mitgliedsstaaten angepasst.



in.Arbeit GmbH

Roßstraße 94
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211.438379 – 0
Telefax: 0211.438379 – 22
info@in-arbeit.com
www.in-arbeit.com